

II-1560 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

RE P U B L I K Ö S T E R R E I C H des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.004/80-2/84

1010 Wien, den 4. Mai 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Klappe

Durchwahl

668/AB

B e a n t w o r t u n g

1984 -06- 0 5

zu 674 1J

der Anfrage der Abgeordneten Dr. LEITNER
und Genossen an den Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend
wirksame Maßnahmen zur möglichen Verhin-
derung von Schwangerschaftsabbrüchen
(Nr.674/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

- "1) Sind Sie der Auffassung, daß 90.000 Abtreibungen pro Jahr in Österreich ein erschreckendes Versagen unserer Gesellschaft darstellen?
- 2) Sind Sie der Auffassung, daß zur wirksamen Verhinderung von Schwangerschaftsabbrüchen flankierende Maßnahmen dringend erforderlich sind?
- 3) Wenn ja, welche derartigen Maßnahmen wurden vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bisher getroffen?
- 4) Sind Sie der Auffassung, daß statistisches Material über die Zahl und die Motive der Abtreibungen notwendig ist, damit gezielte Hilfe für Schwangere in schwierigen Situationen darauf aufbauen können?

- 2 -

- 5) Wenn ja, was werden Sie unternehmen, damit bei voller Wahrung der Anonymität solche Unterlagen endlich zur Verfügung stehen werden?
- 6) Sind Sie der Auffassung, daß es künftighin zu einer strikten Trennung zwischen dem beratenden und dem abtreibenden Arzt kommen muß, damit nicht der Abtreibungsarzt zum eigenen finanziellen Vorteil die Beratung vornehmen kann?
- 7) Wenn ja, wie soll diese Trennung erreicht werden?
- 8) Werden Sie sich in Ihrem Ministerium für die Schaffung eines Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not einsetzen?
- 9) Werden weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Abtreibung von Ihnen geplant?
- 10) Wenn ja, welche?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1):

Grundsätzlich muß ich zu der von Primarius Doz.Dr.ROCKENSCHAUB berechneten Zahl von 90.000 Schwangerschaftsabbrüchen pro Jahr festhalten, daß diese Zahl von anderer kompetenter Seite, nämlich vom Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung, Primarius Doz.Dr.BECK als unrealistisch bezeichnet wurde. Univ.Doiz.Dr.BECK hat in diesem Zusammenhang im Rahmen einer im April 1984 vorgelegten Überprüfung der Berechnungen von Univ.Doiz.Dr.ROCKENSCHAUB vor allem darauf hingewiesen, daß diese Berechnungen auf Annahmen bzw.

- 3 -

Erfahrungswerten beruhen, die nicht für Mitteleuropa zutreffen.

So geht ROCKENSCHAUB beispielsweise davon aus, daß die Hälfte aller österreichischen Frauen zwischen 15 und 45 Jahren überhaupt keine Methode der Empfängnisverhütung anwendet, sondern ihr Problem der Familienplanung ausschließlich über den Schwangerschaftsabbruch löst. Überdies legt ROCKENSCHAUB seinem Berechnungsmodell eine nur auf Entwicklungsländer zutreffende Fertilitätsrate zugrunde.

Mit der von ROCKENSCHAUB behaupteten Relation von 90.000 Schwangerschaftsabbrüchen bei 90.000 Lebendgeburten würde Österreich im internationalen Vergleich eine durch nichts erklärbare Sonderstellung einnehmen. Zieht man die Gesundheitsstatistik des Jahres 1982 heran, so steht fest, daß insgesamt 21.168 Frauen nach Fehlgeburten und Schwangerschaftsabbrüchen aus österreichischen Spitälern entlassen wurden. Nachdem diese Zahl die spontanen Fehlgeburten und die Schwangerschaftsabbrüche umfaßt, stellt sich konkret die Frage, wo die angeblich übrigen 70.000 überhaupt vorgenommen worden sein sollen.

Für die Beck'sche Berechnung von maximal 30.000 Abbrüchen spricht weiters, daß die Schwangerschaftsabbrüche in den Wiener Spitälern von 8.314 im Jahr 1975 auf 4.221 im Jahr 1983 zurückgegangen sind.

Ungeachtet der Tatsache, daß die der Fragestellung zugrundeliegende Zahlenberechnung zu hoch gegriffen scheint, bin ich jedenfalls der Überzeugung, daß alles getan werden muß, um die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche so niedrig wie möglich zu halten.

- 4 -

In diesem Zusammenhang gehe ich aber davon aus, daß der der Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches durch das StGB zugrundeliegende Gedanke "Helfen statt strafen" heute bereits von allen maßgeblichen politischen Kräften des Landes voll anerkannt wird.

Zu 2):

Wie Forschungsberichte über Schwangerschaftsunterbrechung und Sexualverhalten deutlich zeigen, sind vor allem Maßnahmen im Bereich der Empfängnisverhütung bzw. zur Senkung der ungeplanten Schwangerschaften - wie etwa Sexualerziehung, Aufklärung über Empfängnisverhütung - zur wirksamen Verhinderung von Schwangerschaftsabbrüchen erforderlich.

Im Bereich der flankierenden Maßnahmen bei bereits bestehender Schwangerschaft, scheint die Wirksamkeit, trotz intensiven Einsatzes, oft nur in geringem Maße gegeben zu sein. Dies wird verständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß, wie etwa die österreichische Studie über Motive zum Schwangerschaftsabbruch gezeigt hat, häufig Motive ausschlaggebend sind, die mit familien- und gesundheitspolitischen Maßnahmen nicht beeinflußt werden können (z.B. eine unsichere Beziehung zum Partner).

Zu 3):

Seitens der Bundesregierung wurde bereits bisher die Vermeidung der ungewollten Schwangerschaft als vorrangiges Ziel der Familienplanung angesehen.

Als Arzt und Gesundheitsminister habe ich daher die Aktivitäten der federführend zuständigen Frau Familienminister KARL schon in ihrer Funktion als Staatssekretär

- 5 -

im Bundeskanzleramt und danach im Bundesministerium für Finanzen im Zusammenhang mit zahlreichen flankierenden Maßnahmen voll unterstützt, wobei eine Mitarbeit meines Ressorts vor allem in Bereichen der Gesundheitserziehung, speziell der Sexualerziehung, und Aufklärung über Empfängnisregelung erfolgte.

In der Zeit von 1974 bis heute wurde ein Netz von 181 Familien- und Partnerberatungsstellen aufgebaut, die allein im Jahr 1983 über 120.000 Einzelberatungen zu Fragen der Familienplanung und Empfängnisverhütung, sozialer und wirtschaftlicher Probleme werdender Mütter, besonders im Hinblick auf eine ungewollte Schwangerschaft sowie partnerschaftlicher Probleme und Konflikte durchgeführt haben.

Darüberhinaus wurde schriftliches Informationsmaterial zur Empfängnisverhütung ("Damit ein Kind kein Zufall ist" und "Glückliche Paare - Wunschkinder") entwickelt und in einer Auflage von über 1 Million Exemplaren im Wege der Beratungsstellen oder auf direkte Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt.

In Werbeaktionen wurde auf die Beratungsstellen aufmerksam gemacht und für Gedanken der Familienplanung geworben. Daß im Bereich der Sexualerziehung an den Schulen dieses und anderes Aufklärungsmaterial in manchen Bundesländern vielfach weitgehend nicht zum Einsatz gelangt, entzieht sich allerdings dem Einflußbereich des Bundes.

Zur Schaffung neuer Impulse in allen zuständigen Ressorts wurde erst kürzlich eine interministerielle "Arbeitsgemeinschaft für Sexualerziehung, Familienplanung und Schwangerenbetreuung" unter Federführung des Bundesministeriums

- 6 -

für Familie, Jugend und Konsumentenschutz unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sowie der Bundesministerien für Unterricht und Kunst, Wissenschaft und Forschung und des Staatssekretariats für allgemeine Frauenfragen gegründet.

Zu 4) und 5):

Eine empirische Untersuchung über die Motive zum Schwangerschaftsabbruch bei Erstschwangeren wurde 1983 vom Bundesministerium für Finanzen auf Initiative von Bundesminister Karl herausgegeben. Die Ergebnisse der Studie liefern für diese Zielgruppe ausreichende Grundlagen für weitere Maßnahmen. Eine Ausweitung der Studie auf Frauen, die bereits Kinder haben, ist vorgesehen. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz hat die Absicht, wieder das Ludwig Boltzmann Institut für Geburtenregelung und Schwangerenbetreuung damit zu beauftragen.

Von einer statistischen Erfassung der außerhalb von Kliniken vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wurde bisher Abstand genommen, weil nach Ansicht von Familienberatern und Ärzten dadurch die Ausübung eines Drucks auf die betroffenen Frauen und durchführenden Ärzte nicht auszuschließen ist.

Überdies ist es zweifelhaft, ob eine derartige Statistik konkrete Ergebnisse liefern würde, wobei auch festzuhalten ist, daß derzeit keine Methode bekannt ist, durch die "bei voller Wahrung der Anonymität" aussagekräftiges statistisches Material über Zahl und Motive bei Schwangerschaftsabbrüchen erhalten werden kann. Auch in anderen Ländern wird die Richtigkeit der erhobenen Daten immer wieder in Frage gestellt.

- 7 -

Zu 6) und 7):

Der § 97 Abs.1 Z. 1 StGB (die sogenannte Fristenregelung) enthält derzeit 3 kumulative Voraussetzungen für die Straflosigkeit: den Abbruch der Schwangerschaft innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate, die vorhergehende ärztliche Beratung und die Durchführung des Eingriffs durch einen Arzt.

Die Hinzufügung weiterer Voraussetzungen für den Ausschluß der Rechtswidrigkeit bzw. Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs wäre grundsätzlich mit zwei unerwünschten Konsequenzen bzw. Risiken verbunden:

- a) Die Strafbarkeit oder Straflosigkeit der Handlung hinge dann im konkreten Einzelfall häufig weniger von den sachlichen Gegebenheiten des einzelnen Schwangerschaftsabbruchs als solchem als vielmehr von der Erfüllung bestimmter Formalerfordernisse bzw. der Einhaltung und der Aufeinanderfolge bestimmter äußerer Bedingungen ab.
- b) Die Zielsetzung des Gesetzgebers, den Schwangerschaftsabbruch, der nach übereinstimmender Auffassung weder eine gesellschaftlich wünschenswerte noch eine medizinisch empfehlenswerte Methode der Geburtenkontrolle oder der Geburtenregelung ist, aus sozialmedizinischen Gründen möglichst aus dem Bereich der Illegalität herauszuheben, könnte beeinträchtigt werden.

Zugleich muß bedacht werden, daß auch durch die Statuierung eines zusätzlichen Straflosigkeitserfordernisses im Sinne der Trennung zwischen beratendem und durchführendem Arzt eine bestimmte Qualität oder ein bestimmter Inhalt der Beratung der Schwangeren nicht sichergestellt werden kann.

- 8 -

Es müßte zumindest in jenen Fällen, in denen die schwangere Frau selbst zum Abbruch der Schwangerschaft entschlossen und an einer eingehenden Beratung nicht besonders interessiert ist, von vornherein damit gerechnet werden, daß eine solche Bedingung zu einem reinen Formalerfordernis herabsinkt. Strafrechtliche Bestimmungen erscheinen schon ihrem Wesen nach zur Erzwingung einer umfassenden und inhaltlich ausgewogenen ärztlichen Beratung wenig geeignet.

Aus den angeführten Gründen halte ich in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesministeriums für Justiz eine Vermehrung der Strafflosigkeitsvoraussetzungen des § 97 Abs.1 Z.1 StGB im vorgeschlagenen Sinn nicht für zielführend. Darüberhinaus ist darauf hinzuweisen, daß eine Trennung zwischen dem beratenden und dem durchführenden Arzt nach der derzeitigen Rechtslage im Ärztegesetz für keine der ärztlichen Disziplinen vorgesehen ist.

Zum Problem eines "finanziellen Vorteils" des die Abtreibung durchführenden Arztes muß ich allerdings festhalten, daß dieser Problematik am effektivsten entgegengetreten werden könnte, wenn an den Krankenanstalten aller Bundesländer gleichermaßen Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch geboten würden.

Zu 8):

Seitens der Bundesregierung wurden bereits bisher umfassende Maßnahmen getroffen bzw. initiiert, die dazu beitragen sollen, die Frau zu entlasten und ihr eine echte Entscheidung über die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu ermöglichen.

- 9 -

Dabei wird davon ausgegangen, daß Maßnahmen, die wirksam helfen und die Frau in ihrer schwierigen Lage unterstützen sollen, keineswegs nur auf die Schwangerschaft beschränkt sein dürfen. Oft beginnen die Probleme für die Frau erst nach der Entbindung. Daher beziehen sich die bisher getroffenen Maßnahmen auf einen weit über die Entbindung hinausgehenden Zeitraum.

Alleinstehende Mütter bzw. Mütter, deren Ehegatten kein oder nur ein geringfügiges Einkommen beziehen, erhalten erhöhtes Karenzurlaubsgeld. Alleinstehende Mütter können anschließend Sondernotstandshilfe beziehen, wenn sie nicht wieder berufstätig werden können, weil niemand zur Betreuung der Kinder zur Verfügung steht. Mit dem Unterhaltsvorschußgesetz ist der Unterhalt für die Kinder gesichert. Die starke Ausweitung der direkten Geld- und Sachleistungen in der Familienförderung hilft vor allem auch wenig verdienenden Frauen, die von Steuerermäßigungen für Kinder kaum Vorteile hätten. Die Familienbeihilfe darf außerdem die Unterhaltsleistung des getrennt lebenden Elternteiles seit 1978 nicht mehr schmälern. Außerdem ist darauf zu verweisen, daß für individuelle Notfälle, die durch die oben angeführten Hilfen nicht abgedeckt sind, die Sozialhilfe der Länder zuständig ist. Die Sozialhilfegesetze enthalten auch durchwegs Bestimmungen über Hilfen für werdende Mütter.

Zu 9) und 10):

Am 3. Mai 1984 habe ich im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz und dem Staatssekretär für allgemeine Frauenfragen der Öffentlichkeit die "Arbeitsgemeinschaft für Sexualerziehung, Familienplanung und

- 10 -

Schwangerenbetreuung" vorgestellt, der Vertreter der genannten Ressorts sowie der Bundesministerien für Unterricht und Kunst und für Wissenschaft und Forschung sowie eine Reihe von Experten angehören.

Diese Arbeitsgemeinschaft wird einen umfassenden Maßnahmenkatalog auszuarbeiten haben, mit dem neue Impulse vor allem auf dem wichtigen präventiven Bereich der Sexualerziehung und der Empfängnisregelung gesetzt werden, insbesondere hinsichtlich Partnerberatung, Sexualerziehung in der Schule, Ausbildung und Fortbildung für Ärzte und Krankenpflegepersonal sowie Information der Eltern und Jugendlichen.

Der Bundesminister:

